

Nutzungsordnung für den Künischen Saal im Bürgerzentrum Jandelsbrunn

Inhalt

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 3 Benutzungsentgelt	2
§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjekts	2
§ 5 Bestuhlung, Tische, zulässige Personenzahl	3
§ 6 Bühne und Nutzung technischer Anlagen	3
§ 7 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters.....	3
§ 8 Hausrecht	3
§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften.....	4
§ 10 Bewirtschaftung.....	4
§ 11 Vorbereitung der Veranstaltung.....	4
§ 12 Ausfall der Veranstaltung	5
§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen	5
§ 14 Haftung, Verkehrssicherungspflicht.....	5
§ 15 Verstoß gegen die Bestimmungen	5
§16 Salvatorische Klausel.....	6
§ 17 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Künische Saal im Bürgerzentrum Jandelsbrunn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn. Er wurde zum Wohl der Bürger von Jandelsbrunn und seiner Vereinigungen errichtet.

(2) Alle Räume dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen. Kulturelle Veranstaltungen haben anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

(3) Der Künische Saal wird von der Gemeinde Jandelsbrunn betrieben und verwaltet.

(4) Private Veranstaltungen wie beispielsweise Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten sind zulässig.

(5) Veranstaltungen von politischen Parteien oder Wählergruppen sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind politische Parteien oder Wählergruppen, die im Gemeinderat Jandelsbrunn vertreten sind oder sich für den Gemeinderat Jandelsbrunn zur Wahl stellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen wird mit einem schriftlichen Mietvertrag zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn (Vermieterin) und dem Mieter – im Folgenden „Veranstalter“ genannt - geregelt. Die Benutzungsordnung wird in diesem Mietvertrag als verbindlich anerkannt.

(2) Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und Dritten.

(3) Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z. B. Händler) ist untersagt.

(4) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

(6) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Jandelsbrunn unverbindlich.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für den Künischen Saal in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt verlangt die Gemeinde Jandelsbrunn eine nach der Entgeltordnung festgesetzten Kautions, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Weiterhin dient die Kautions zur Abdeckung von zusätzlich entstehenden Reinigungskosten bei Rückgabe des Mietobjektes in übermäßig verschmutztem Zustand.

§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjekts

(1) Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin geltend macht.

(2) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Einwilligung der Vermieterin.

(3) Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Mieter innerhalb

der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt werden und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausgeschlossen.

(4) Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgen nach Vereinbarung im Anschluss an die Veranstaltung. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben.

(5) Die Reinigung der angemieteten Räume wird durch die Gemeinde Jandelsbrunn gegen eine Pauschale (siehe Entgeltordnung) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist die Gemeinde Jandelsbrunn berechtigt, die nachweislich darüber hinaus gehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

(6) Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 5 Bestuhlung, Tische, zulässige Personenzahl

(1) Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die Bestuhlungspläne der Gemeinde Jandelsbrunn verbindlich einzuhalten.

(2) Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu belagern.

(3) Die maximal zulässige Personenzahl wird für den Künischen Saal auf 199 Personen festgesetzt. Der Veranstalter garantiert für die Einhaltung.

§ 6 Bühne und Nutzung technischer Anlagen

(1) Dem Veranstalter steht im Künischen Saal eine Bühne zur Verfügung.

(2) Der Saal verfügt über eine Grundausrüstung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann.

(3) Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 7 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

(2) Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

(3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

(4) Entstandene Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Gemeinde Jandelsbrunn zu melden.

(5) Den Anordnungen des Personals der Gemeinde Jandelsbrunn ist Folge zu leisten. Der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.

(6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Gemeinde entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

§ 8 Hausrecht

(1) Die Beauftragten der Gemeinde Jandelsbrunn üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.

(2) Veranstalter und Besucher des Künischen Saales, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Nötigenfalls werden sie aus dem Gebäude verwiesen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Im Bürgerzentrum Jandelsbrunn gilt absolutes Rauchverbot.

(2) Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen mit Ausnahme von Blindenhunden ist verboten.

(3) Die Inneneinrichtungen des Bürgerzentrums Jandelsbrunn (z. B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwendet werden.

(4) Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

(5) Nach Außen führende Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen oder zugestellt werden.

(6) Bei Veranstaltungen sind nach 22:00 Uhr sämtliche Fenster und Türen geschlossen zu halten. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist auf die Einhaltung angemessener Lautstärken ein besonderes Augenmerk zu legen.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

§ 10 Bewirtschaftung

(1) Die Einweisung in die Einrichtungen des Künischen Saales erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Jandelsbrunn.

(2) Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, andernfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.

(3) Es wird eine Catering-Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken ist dabei zulässig. Die Zubereitung von Speisen, insbesondere mit Fettanfall, ist unzulässig. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind in begrenztem Umfang vorhanden.

(4) Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind von Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 11 Vorbereitung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Gemeinde Jandelsbrunn führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung (Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) zu behandeln, ggf. vertraglich zu vereinbaren.

(2) Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Jandelsbrunn nicht vorgenommen werden

(3) Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

(4) Ein Benageln, Bekleben oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußboden im Saal als auch auf der Bühne ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

(5) Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschaden.

§ 12 Ausfall der Veranstaltung

Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen (Siehe 2.4 der Gebührenordnung).

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde Jandelsbrunn haftet weder für den Verlust noch die Beschädigung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.

(2) Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Jandelsbrunn abzugeben.

§ 14 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

(1) Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Gemeinde Jandelsbrunn zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

(2) Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumarbeiten entstanden sind.

(3) Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige, hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.

(4) Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Jandelsbrunn von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Gemeinde, seine Beauftragten oder Bediensteten gelten gemacht werden. Davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.

(5) Die Gemeinde Jandelsbrunn haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.

(6) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter für Schäden gegenüber Dritten als auch gegenüber der Gemeinde Jandelsbrunn ist zwingend erforderlich. Bei Abschluss des Mietvertrags ist eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf 500.000 Euro und für Personenschäden auf 1.000.000 Euro.

§ 15 Verstoß gegen die Bestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde Jandelsbrunn zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.

(2) Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

(3) Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.

(4) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Gemeinde Jandelsbrunn keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Jandelsbrunn, den 28.08.2024

GEMEINDE JANDELSBRUNN

A handwritten signature in black ink that reads "Roland Freund". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Roland Freund,
erster Bürgermeister